

Bundestagswahl 2021 – Sicher wählen in Zeiten der Pandemie

Viele Wahlberechtigte haben für die Bundestagswahl von der Möglichkeit der Briefwahl bereits Gebrauch gemacht. Alle Wahlberechtigten, die in den Wahllokalen wählen wollen, können dies auch in Zeiten der Pandemie unter sicheren Rahmenbedingen.

Die Gemeinde stellt mit der TSV-Halle und der Aula der Friedrich-Hölderlin-Grundschule zwei Wahllokale bereit, deren räumlichen Verhältnisse ein größtmögliches Maß an Sicherheit bringen. Ausreichende Aufstell- und Wartebereiche und eine weitläufige Anordnung der Wahlkabinen und Wahlurnen ermöglichen überall die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern. Handdesinfektionsmittel werden ebenso bereitgestellt, wie Einwegkulis für den persönlichen Gebrauch. Alle Wahlhelfer/innen sind mit Schutzmasken und mit Plexiglasscheiben als Aufsteller ausgestattet. Selbstverständlich werden die Wahlkabinen regelmäßig desinfiziert. Die Räume der Friedrich-Hölderlin-Grundschule werden noch am Wahlabend gründlich gereinigt und die Kontaktflächen desinfiziert, damit der Schulbetrieb am folgenden Montag sicher starten kann.

Jede/r Wahlberechtigte muss aber auch seinen/ihren Beitrag zu einem reibungslosen und sicheren Wahlablauf beitragen. Daher gelten für den Besuch im Wahllokal die folgenden Regeln:

- 1. Bitte treten Sie nur einzeln bzw. haushaltsweise in die Wahllokale ein und halten Sie wenn Sie warten müssen jeweils mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen ein.**
- 2. Beachten Sie die Regelungen zu den unterschiedlichen Eingängen und Ausgängen.**
- 3. Desinfizieren Sie beim Betreten des Wahllokals Ihre Hände.**
- 4. Während des Wartens vor und während des Aufenthalts im Wahllokal muss eine medizinische Maske getragen werden.**
- 5. Bitte verzichten Sie auf Händeschütteln und ähnliche direkte soziale Kontakte.**
- 6. Personen, die einer häuslichen Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, haben keinen Zutritt zum Wahllokal.**
- 7. Personen mit Corona-Symptomen haben keinen Zutritt zum Wahllokal.**

Darüber hinaus gelten die Regelungen der Verordnungen der Ministerien des Landes Baden-Württemberg sowie der Landesregierung Baden-Württemberg.